

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Wittmund

22. Jahrgang

Wittmund, den 31. Mai 2001

Nr. 6

### Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Bekanntmachungen des Landkreises</b>	
Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2001 .....	21
<b>II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen</b>	
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2000 .....	22
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2000 .....	22
Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2001 .....	23
Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2001 .....	23
Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2001 .....	23
Bauleitplanung der Stadt Wittmund in der Ortschaft Willen, Ortsteil Angelsburg, Bebauungsplan 6.10/B 11 „Braamweg“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	24
Bebauungsplan der Stadt Wittmund in der Ortschaft Uttel, Bebauungsplan 6.1/B 85 „Nördlich der Mozartstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	24
22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem .....	25
Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Agrarstruktur Aurich .....	25

### I. Bekanntmachungen des Landkreises

#### Haushaltssatzung des Landkreises Wittmund für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), in Verbindung mit den §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund am 7. März 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	107 542 300,00 DM
in der Ausgabe auf	119 697 500,00 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	13 924 800,00 DM
in der Ausgabe auf	13 924 800,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreiskrankenhauses Wittmund für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	30 140 000,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	30 140 000,00 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	885 800,00 DM
Ausgaben in Höhe von	885 800,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf

für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1 082 100,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	1 082 100,00 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	130 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von	130 000,00 DM

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan für die Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreis-  
krankenhaus Wittmund für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	821 200,00 DM
Aufwendungen in Höhe von	821 200,00 DM

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	10 000,00 DM
Ausgaben in Höhe von	10 000,00 DM

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4 400 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

##### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1 142 000,00 DM festgesetzt.

Im Vermögensplan des Kreiskrankenhauses Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 17 000 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreiskrankenhauses Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5 000 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreisalten- und Pflegeheimes Schweindorf in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150 000,00 DM festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Einrichtung „Kurzzeitpflege“ beim Kreiskrankenhaus Wittmund in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 DM festgesetzt.

##### § 5

Der Umlagesatz der Kreisumlage wird auf 53,7 v. H. der Steuerkraftmesszahlen und der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und auf 53,7 v. H. der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen der Samtgemeinden festgesetzt.

Wittmund, den 7. März 2001

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAg erforderlichen Genehmigungen sind durch die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, am 2. 5. 2001 unter dem Aktenzeichen 202.14-10302/62-01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 65 NLO in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO in der Zeit vom 5. 6. 2001 bis einschließlich 13. 6. 2001 im Kreishaus in Wittmund, Am Markt 9, Zimmer 5, öffentlich aus.

Wittmund, den 21. 5. 2001

**Landkreis Wittmund**  
Der Landrat

**II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen****1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 18. Dezember 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- |  |               |
|--|---------------|
| die Einnahmen erhöht um  | 0 DM          |
| vermindert um  | 5 092 600 DM  |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 17 372 100 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 12 279 500 DM |
| die Ausgaben erhöht um   | 0 DM          |
| vermindert um  | 5 092 600 DM  |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 17 372 100 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 12 279 500 DM |
- b) im Vermögenshaushalt
- |  |              |
|--|--------------|
| die Einnahmen erhöht um  | 7 227 100 DM |
| vermindert um  | 0 DM         |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 1 978 100 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 9 205 200 DM |
| die Ausgaben erhöht um   | 7 227 100 DM |
| vermindert um  | 0 DM         |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher | 1 978 100 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 9 205 200 DM |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht verändert.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## § 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## § 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Esens, 18. Dezember 2000

**Samtgemeinde Esens**

Eden

(L. S.)

Thüer

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 15 Abs. 6 des Niedersächs. Finanzausgleichsgesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 14. 5. 2001 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 6. bis 13. 6. 2001 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

**Buß**

Stv. Samtgemeindedirektor

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2000**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung am 15. Dezember 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

- a) im Verwaltungshaushalt
- |  |              |
|--|--------------|
| die Einnahmen erhöht um  | 189 100 DM   |
| vermindert um  | 0 DM         |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 335 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 3 524 100 DM |
| die Ausgaben erhöht um   | 189 100 DM   |
| vermindert um  | 0 DM         |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 335 000 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 3 524 100 DM |
- b) im Vermögenshaushalt
- |  |              |
|--|--------------|
| die Einnahmen erhöht um  | 0 DM         |
| vermindert um  | 1 644 100 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 120 400 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 1 476 300 DM |
| die Ausgaben erhöht um   | 0 DM         |
| vermindert um  | 1 644 100 DM |
| und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher | 3 120 400 DM |
| nummehr festgesetzt auf  | 1 476 300 DM |

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1 510 800 DM um 733 400 DM vermindert und damit auf 777 400 DM festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

## § 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

## § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

Neuharlingersiel, 15. Dezember 2000

**Gemeinde Neuharlingersiel**

(L. S.)

Groenhagen  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 14. 5. 2001 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Nhs erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 6. 2001 bis 13. 6. 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, öffentlich aus.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am 20. Dezember 2000 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt  
im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 22 870 000 DM  
in der Ausgabe auf 22 870 000 DM  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 5 390 000 DM  
in der Ausgabe auf 5 390 000 DM

### § 2

Kredite für Investitionen- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 310 000 DM

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1 500 000 DM

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Friedeburg, den 20. Dezember 2000

(L. S.)

**Reents**  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 1. 6. 2001 bis zum 13. 6. 2001 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Friedeburg, Hauptstraße 96, 26446 Friedeburg, Zimmer 17, öffentlich aus.

Friedeburg, den 31. 5. 2001

**Der Bürgermeister**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 13. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird  
im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 389 300 DM  
in der Ausgabe auf 419 500 DM  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 159 000 DM  
in der Ausgabe auf 159 000 DM  
festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe) 330 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) 330 v. H.
3. Gewerbesteuer 330 v. H.

Moorweg, den 13. Februar 2001

(L. S.)

**Gemeinde Moorweg**  
Tobias  
Bürgermeister

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 6. bis 13. 6. 2001 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

**Tobias**  
Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2001

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 21. Februar 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2001 wird

im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 4 065 900,00 DM  
in der Ausgabe auf 4 065 900,00 DM  
im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 2 570 400,00 DM  
in der Ausgabe auf 2 570 400,00 DM  
festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 800 000,00 DM festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200 000,00 DM festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

Spiekeroog, 21. Februar 2001

**Bauer**  
Bürgermeister

(L. S.)

**Vogler**  
Stv. Gemeindedirektorin

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den

Landkreis Wittmund - Kommunalaufsicht - (Az.: 20/081-01/Spk am 9. 5. 2001 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 5. 6. 2001 bis zum 13. 6. 2001 während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Rathaus, Westerloog 2, Zimmer 13, öffentlich aus.

Spiekeroog, 10. 5. 2001

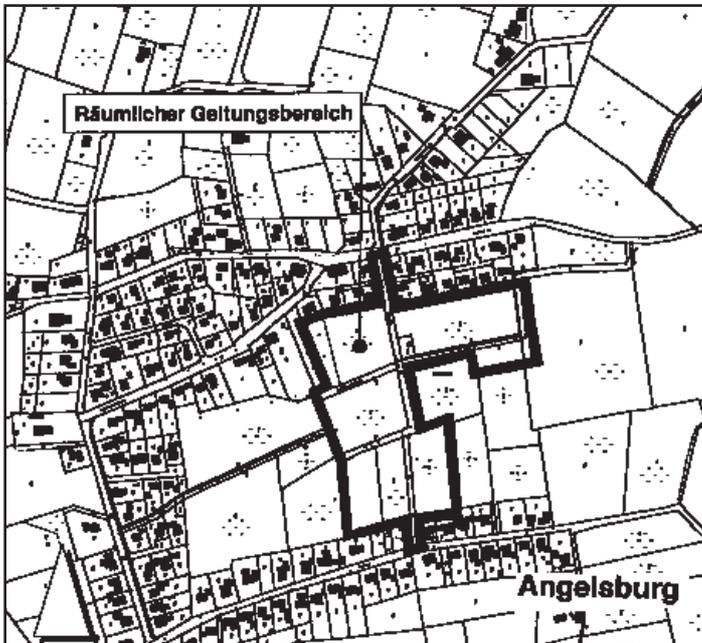
**Vogler**  
Stv. Gemeindedirektorin

Stadt Wittmund  
- Bauamt -

**Bekanntmachung**  
**Bauleitplanung der Stadt Wittmund**  
**in der Ortschaft Willen, Ortsteil Angelsburg**  
**Bebauungsplan 6.10/B 11 „Braamweg“**  
**mit örtlichen Bauvorschriften**  
**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3**  
**Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2001 den Bebauungsplan 6.10 / B 11 „Braamweg“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/8 (verkleinert); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund).

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.10/B 11 „Braamweg“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist

darzulegen.

Wittmund, den 31. Mai 2001

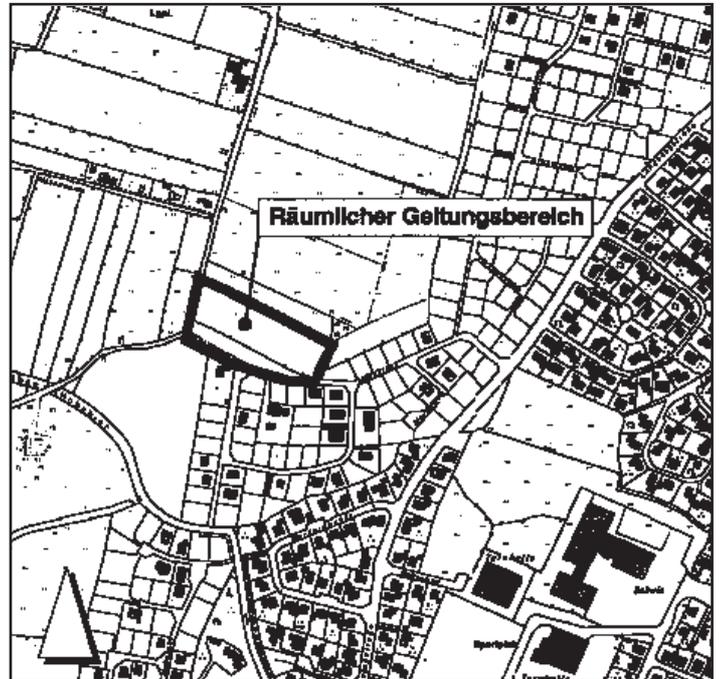
**Krüger**  
Bürgermeister

Stadt Wittmund  
- Bauamt -

**Bekanntmachung**  
**Bauleitplanung der Stadt Wittmund**  
**in der Ortschaft Uttel, Bebauungsplan 6.1/B 85**  
**„Nördlich der Mozartstraße“**  
**mit örtlichen Bauvorschriften**  
**hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3**  
**Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 1999 den Bebauungsplan 6.1 / B 85 „Nördlich der Mozartstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich.



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte DGK 5 2412/8 und 9 (verkleinert); vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers (Katasteramt Wittmund).

Der Bebauungsplan wird mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 318/328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan 6.1/B 85 „Nördlich der Mozartstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist

darzulegen.

Wittmund, den 31. Mai 2001



**Krüger**  
Bürgermeister  
**Samtgemeinde Holtriem**

## 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Holtriem

Die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg, hat die vom Rat der Samtgemeinde Holtriem am 5. 3. 2001 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von Wohnbauflächen, Grünflächen sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Nenndorf, nördlich der Nordener Straße (L 6) durch Verfügung vom 19. 4. 2001 (Az.: 204.1-62SG2-21101) genehmigt.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich des Erläuterungsberichtes kann im Rathaus der Samtgemeinde Holtriem, Auricher Straße 9, 26556 Westerholt, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

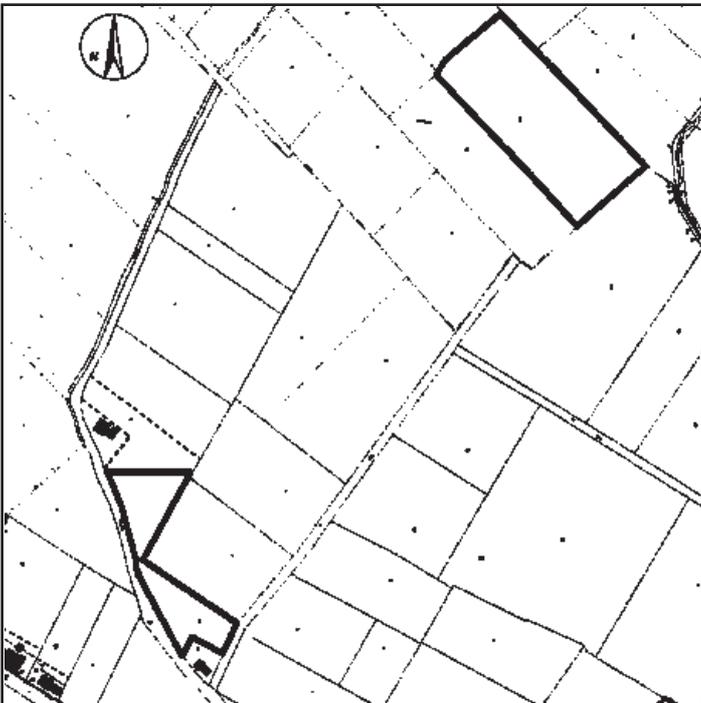
Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen:

1. Darstellung von Wohnbauflächen und Grünflächen in Nenndorf, nördlich der Nordener Straße (L 6).



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

2. Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in Nenndorf, nördlich der Nordener Straße (L 6).



Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Katasteramt Wittmund.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Holtriem geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Westerholt, 26. 4. 2001

**Der Samtgemeindedirektor**  
In Vertretung Albers

Amt für Agrarstruktur Aurich  
1.1 - Ardorf  
HA 14/01

Aurich, 31. 5. 2001

## Öffentliche Bekanntmachung

### Schlussfeststellung

Im Flurneuordnungsverfahren Ardorf, Landkreis Wittmund, wird gemäß § 149 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. 3. 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 6. 1997 (BGBl. I, S. 1430) festgestellt, dass die Ausführung des Verfahrens nach dem Flurbereinigungsplan vom 7. 8. 1997 nebst Nachträgen vom 3. 9. 1999 und 31. 5. 2001 bewirkt ist. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Ardorf hat ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllt. Gemäß § 153 Abs. 1 FlurbG wird die Teilnehmergeinschaft aufgelöst.

### Begründung:

Das Flurneuordnungsverfahren Ardorf ist nach den Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und des Flurbereinigungs-gesetzes neu eingeteilt. Die festgesetzten Maßnahmen sind durchgeführt. Die Berichtigung des Grundbuches und der übrigen öffentlichen Bücher ist bewirkt.

Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung liegen demnach vor. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt. Insbesondere sind keine Darlehensverbindlichkeiten mehr zu erfüllen. Die Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Anlagen sind durch die Gründung des Realverbandes Ardorf sichergestellt. Weitere Aufgaben seitens der Teilnehmergeinschaft bestehen nicht mehr. Sie ist daher gem. § 153 Abs. 1 FlurbG aufzulösen.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarstruktur Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich einzulegen.

Gem. § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

**Thomßen**

(DS)